

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Beratungsleistungen (AGB- Beratung) der ISODI – Institut für soziale Dienstleistungen GmbH

Diese "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" (nachfolgend als "AGB" referenziert) gelten für Verträge der der ISODI – Institut für soziale Dienstleistungen GmbH (nachfolgend als "ISODI" referenziert) mit ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Soweit Verträge oder Vertragsbestandteile der ISODI in einzelnen Punkten den AGB widersprechen sollten, gehen individuelle Vereinbarungen den betreffenden AGB vor.

## ISODI – Institut für soziale Dienstleistungen GmbH

Otto-Flath-Straße 7 in 24109 Melsdorf

AGB Stand – April 2021

### 1 Umfang und Ausführung des Auftrages

Die von der ISODI abgeschlossenen Verträge sind Dienstverträge, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Gegenstand des Vertrages ist daher die Erbringung der vereinbarten Leistungen, nicht die Herbeiführung eines bestimmten Erfolges oder gar wirtschaftliches Ergebnisses. Die Beratungsleistungen in Form von Stellungnahmen und Empfehlungen bereiten die unternehmerische Entscheidung des Auftraggebers vor – können diese aber niemals ersetzen.

Für den Umfang der von der ISODI zu erbringenden Leistungen ist der im Einzelfall abzuschließende Auftrag maßgebend. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Auftrags oder der wesentlichen Arbeitsergebnisse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Textformerfordernis. Protokolle über Besprechungen und den Projektsachstand werden dem gerecht, sofern sie von den Bevollmächtigten beider Seiten unterzeichnet sind.

Wesentliche Vertragsgrundlage und Voraussetzung für die Qualität der Auftragserbringung ist eine möglichst umfassende Information der ISODI durch den Auftraggeber zur geschäftlichen, organisatorischen, finanziellen und wettbewerblichen Situation seines Unternehmens, und ISODI wird diese als gegeben Voraussetzen. Der Auftraggeber wird daher nach Maßgabe nachfolgender Regeln bei der Auftragsdurchführung mitwirken.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit der vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen und Auswertungen ist nicht Gegenstand des an die ISODI erteilten Auftrages, es sei denn, eine Prüfung dieser Unterlagen ist besonders vertraglich vereinbart und unter Beachtung gesetzlicher Regelungen (insb. Rechtsberatungsgesetz und Steuerberatungsgesetz)

auch zulässig. Beratungsleistungen in Rechts- und Steuerfragen werden durch die ISODI auf Grund der geltenden Bestimmungen weder zugesagt noch erbracht. Diese Leistungen sind vom Auftraggeber selbst bereitzustellen.

### 2 Mitwirkung des Auftraggebers

Die von der ISODI zur Auftragsdurchführung benötigten Unterlagen, Auswertungen und Informationen wird der Auftraggeber möglichst vollständig und kurzfristig sowie zutreffend übergeben bzw. erteilen. Fragen zum Wettbewerb und den Geschäftspartnern wird der Auftraggeber nach diesen Grundsätzen ebenfalls beantworten, soweit die hierzu erforderlichen Informationen ihm bekannt sind. Generell beschränken sich Anfragen der ISODI auf diejenigen Fragen, die zur Auftragsdurchführung notwendig sind.

Die Informationspflicht des Auftraggebers beinhaltet auch alle Umstände, Erkenntnisse und Tatsachen, die ihm bekannt sind. Er wird diese Informationen auch ungefragt an die ISODI weiterleiten. Die ISODI wird den Auftraggeber auch während der Auftragsdurchführung mit Zwischenauswertungen informieren. Der Auftraggeber wird diese Auswertungen prüfen und evtl. Unrichtigkeiten richtig stellen bzw. von ihm gewünschte Ergänzungen mitteilen.

Soweit Jahresabschlüsse in die Ausarbeitungen der ISODI einbezogen werden sollen, wird der Auftraggeber testierte bzw. bei prüfungspflichtigen Unternehmen mit einem Prüfungsvermerk versehene Jahresabschlüsse an die ISODI übergeben.

### 3 Verschwiegenheitspflicht

Die ISODI ist nach Maßgabe der Gesetze und nach genereller vertraglicher Vereinbarung verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber die ISODI schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet.

Diese Verpflichtung besteht nach dem Selbstverständnis des übernommenen Auftrages nicht gegenüber ausdrücklichen Adressaten der Auswertung, z.B. Banken. Im Einzelvertrag werden die Adressaten präzise festgelegt sowie ggf. Einschränkungen der Informationsinhalte gegenüber einzelnen Adressaten. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch im gleichen Umfang für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der ISODI.

Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen der ISODI erforderlich ist. ISODI ist auch insoweit von der Verschwiegenheit entbunden, als sie nach den Versicherungsbedingungen der von ihr abgeschlossenen Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.

### 4 Mitwirkung Dritter

Die ISODI ist berechtigt, zur Auftragsdurchführung Mitarbeiter sowie fachkundige Dritte heranzuziehen. In jedem Falle hat die ISODI dafür zu sorgen, dass die

Regelungen zur Verschwiegenheitspflicht aus § 3 dieser AGB auch von dem Dritten befolgt werden und diese sich schriftlich zur Einhaltung verpflichten

### 5 Leistungsverzug, Leistungsverhinderung bzw. Unmöglichkeit der Leistung

Leistungsverzug auf Seiten der ISODI ist nur dann gegeben, wenn diese im Vertrag festgehaltene Fristen überschreitet und wenn zudem diese Überschreitung durch die ISODI zu vertreten ist. Eine nicht von der ISODI zu vertretende Verzögerung liegt im Falle des unvorhergesehenen Ausfalls des für die Auftragsdurchführung vorgesehenen bzw. mit dem Auftraggeber vereinbarten Beraters oder Mitarbeiters vor.

Ebenso ist ein nicht verschuldeter Leistungsverzug im Falle des Vorliegens höherer Gewalt sowie anderer, bei Vertragsabschluss von der ISODI nicht vorhersehbarer Ereignisse vor, welche die Leistung insgesamt oder zumindest die fristgerechte Leistungserstellung unmöglich machen oder in nicht zumutbarer Weise erschweren. Der höheren Gewalt stehen Streik oder ähnliche Umstände gleich, durch die ISODI direkt oder indirekt an der (fristgerechten) Leistungserstellung gehindert wird. Sämtliche Rechtfertigungsgründe gelten nicht, wenn diese durch die ISODI verursacht sind. Sind Leistungshindernisse vorübergehend, so ist die ISODI berechtigt, die Erfüllung der Leistung um die Dauer der Hinderung hinauszuschieben. Sollten die Hinderungsgründe von Dauer, so wird die ISODI aus den Vertragspflichten frei.

### 6 Mängelbeseitigung

Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Die ISODI ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Beseitigt die ISODI die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt sie die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten der ISODI nach Wahl die Mängel durch einen Dritten beseitigen lassen oder Herabsetzung der Vergütung bzw. Rückgängigmachung dieses Vertrages verlangen. Offenbare Unrichtigkeiten wie Schreibfehler und Rechenfehler können von der ISODI jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf die ISODI Dritten gegenüber mit Zustimmung des Auftraggebers richtig stellen. Eine besondere Zustimmung ist dann nicht erforderlich, wenn der Richtigstellung berechnete Interessen der ISODI den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

### 7 Haftungsbeschränkungen und Versicherungsschutz

Kommen Fehler in der Auftragsdurchführung dadurch zustande, dass der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht genügt, ist insoweit eine Haftung der ISODI ausgeschlossen.

Im Übrigen haftet die ISODI für Schäden bei einfacher Fahrlässigkeit nur dann, wenn und soweit diese Schäden auf Verletzung von Pflichten beruhen, deren Erfüllung zum Erreichen des Vertragszwecks erforderlich ist. Eine Haftung der ISODI für Verzugsschäden sowie bei Unmöglichkeit der Leistung sowie aus positiver Vertragsverletzung ist nur dann gegeben, wenn und soweit die ISODI bzw. von ihr zu

vertreten ihre Mitarbeiter oder zulässig beauftragte Dritte vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

Der Anspruch des Auftraggebers gegen die ISODI auf Ersatz eines gemäß den vorstehenden Absätzen fahrlässig verursachten Schadens wird auf 100.000 (i. W. einhundert Tausend) Euro begrenzt.

Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Absatz 3 benannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftrags- und Geschäftsbedingungen bei Vertragsabschluss auszuhändigen ist.

Soweit der Auftraggeber eine höhere Versicherungssumme als 100 Tsd. Euro vereinbaren will, so hat er dies der ISODI rechtzeitig vor dem endgültigen Vertragsabschluss mitzuteilen. Die für die höhere Versicherungsleistung im Einzelfall fällige Versicherungsprämie übernimmt der Auftraggeber in diesem Falle in voller Höhe zusätzlich zum fälligen Beratungshonorar. Soweit ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er in zwei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, spätestens jedoch mit Abschluss des Beratungsprojektes. Die Haftung der ISODI für die ordnungsgemäße Erbringung der Leistungen nach Ziffer 1 des Vertrages ist auf die Partnerschaft und auf den jeweiligen Leistungserbringer begrenzt.

## 8 Rechnungsstellung und Fälligkeit

Die ISODI kann für die erbrachten Leistungen bis zur Beendigung des Beratungsauftrages angemessene Abschlagszahlungen verlangen. Basis für das Beratungshonorar sowie hierauf fällige Abschlagszahlungen sind die aufgewendete und nachgewiesene Arbeitszeit nach Stunden – bzw. Tagessätzen oder Festpreise für das vertraglich vereinbarte Beratungsprojekt. An- u. Abfahrtszeiten werden jeweils mit dem halben Stundensatz vergütet. Contracting-Gespräche (Gespräche, in Folge eines Erstgespräches) werden zu den bestehenden Tagessätzen zuzüglich An- und Abfahrtszeiten zuzüglich Reisekosten abgerechnet. Nach den gleichen Grundsätzen erfolgt auch die Abrechnung der nachgewiesenen Spesen und Auslagen im Rahmen der Auftragsabwicklung. Die vertragsgemäß angeforderten Beträge sind vom Auftraggeber innerhalb einer Frist von 14 Werktagen zu leisten, wobei die Gutschrift auf dem Konto der ISODI maßgeblich ist. Die Zurückbehaltung des Honorars und die Aufrechnung sind nur zulässig, wenn die Ansprüche des Auftraggebers von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Die bei der Auftragserteilung vereinbarten Honorarsätze gelten für ein Jahr. Dies gilt nicht für Festpreisangebote.

Kommt der Auftraggeber mit dem Ausgleich fälliger Rechnungen in Verzug, so ist die ISODI berechtigt, die Arbeiten zum Beratungsprojekt einzustellen, bis die Rückstände ausgeglichen sind. Die damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen gehen zu Lasten des Auftraggebers, insbesondere ist hierdurch kein durch die ISODI zu vertretender Leistungsverzug anzunehmen.

Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch der ISODI ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 9 Schutz des geistigen Eigentums der ISODI

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrages der ISODI gefertigten Berichte, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen nur für seine eigenen Zwecke verwandt und nicht ohne ausdrückliche Zustimmung im Einzelfall publiziert werden. Die Nutzung der erbrachten Beratungsleistungen für mit dem Auftraggeber verbundene Unternehmen bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Soweit Arbeitsergebnisse urheberrechtsfähig sind, bleibt die ISODI Urheber. Der Auftraggeber erhält in diesen Fällen ein eingeschränktes - im Übrigen zeitlich und örtlich unbeschränktes - unwiderrufliches, ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen.

## 10 Allgemeines Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Grundlage für die vertraglichen Beziehungen ist grundsätzlich deutsches Recht, das neben den individuellen Regelungen des Vertrages Geltung hat. Für sämtliche Leistungen von ISODI gilt Kiel (Unternehmenssitz) als Erfüllungsort. Gerichtsstand bei Rechtsstreitigkeiten ist in jedem Fall Kiel.

## 11 Vorzeitige Vertragsbeendigung

Ein Auftrag kann jederzeit aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Soweit mit den gesetzlichen Regelungen sowie individuellen vertraglichen Regelungen und diesen AGB vereinbar, steht die ISODI für bereits erbrachte Leistungen eine Vergütung in Höhe der nachgewiesenen, bis dahin erbrachten Arbeitszeiten sowie der Ersatz von Entgelten aus Fremdleistungen und schließlich ein Spesenersatz zu. Diese Regelung gilt auch für den Fall, dass die ISODI den Vertrag wegen fehlender Unterstützung durch den Auftraggeber im Sinne von Absatz 5 dieser AGB abbricht.

## 12 Gewährleistungen

Jede durch die ISODI vorgenommene Beurteilung bzw. Bewertung des Auftraggeber-Unternehmens erfolgt unter Zugrundelegung vielfältiger, teilweise zukunftsbezogener Annahmen. Dies beinhaltet generell auch bei höchstmöglicher angewandeter Sorgfalt das Risiko einer Fehleinschätzung. Aus diesem Grunde übernimmt die ISODI keine Gewähr für den Eintritt eines bestimmten wirtschaftlichen Ergebnisses.

Soweit Gegenstand des Beratungsauftrages die Bewertung des Auftraggeber-Unternehmens ist, übernimmt die ISODI keine Gewähr dafür, dass der ermittelte Wert als Kaufpreis realisierbar ist. Es wird auch keine Gewähr dafür übernommen, dass nicht ggf. unter bestimmten Konstellationen ein Erwerber einen höheren als den von der ISODI ermittelten Kaufpreis zahlen würde. Die ISODI übernimmt keine Gewähr für die Verkäuflichkeit eines Unternehmens bzw. einer Organisation (auch in Teilen) auch für den Fall, dass ISODI zu einer positiven Bewertung kommt.

## 13 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist vielmehr durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, welche der unwirksamen von ihrem erkennbaren wirtschaftlichen Gehalt her am nächsten kommt.

Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit der ISODI dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung abgetreten werden. Für alle Ansprüche aus dem Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ergänzungen und Änderungen dieser AGB jeglicher Art bedürfen der schriftlichen Anerkennung durch ISODI.

Sind oder werden Vorschriften dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so werden die übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Vorschriften unverzüglich durch wirksame zu ersetzen. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Kiel, sofern der Auftrag von einem Vollkaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt wurde.